

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Gemeinde Kropp  
Der Bürgermeister  
Am Markt 10  
24848 Kropp

nur per Mail an: [d.hansen@amt-ks.de](mailto:d.hansen@amt-ks.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 27.08.2024  
Mein Zeichen: IV 624  
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft  
sebastian.kraft@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3341

17.10.2024

**nachrichtlich:**

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Kreientwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 405);**

- **34. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Hochmoor“ der Gemeinde Kropp**
- **Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**
- **Kreis Stellungnahme vom 01.10.2024**

Mit Schreiben vom 27.08.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Kropp informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür soll ein Sondergebiet PV dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 77 und nördlich der Straße „Hochmoor“ ca. 2km nordöstlich der Ortslage Kropp angrenzend an die Gemeindegrenze. Der rd. 31,6 ha große Geltungsbereich wird im FNP derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Kropp wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Grundsätzlich sollten PV-FFA im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastruktur möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden. Es ist nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls durchaus möglich, dass ein Standort in abgesetzter Außenbereichslage mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder sonstiger öffentlicher Belange zu erwarten sind.

Die Gemeinde Kropp hat im Jahr 2023 ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt und den Planunterlagen beigelegt. Danach sind alle Flächen der Gemeinde bewertet und in verschiedene Kategorien eingeteilt worden. Es gibt gut geeignete Flächen (Weißflächen), bedingt geeignete Flächen (Flächen mit Abwägungskriterien) und nicht geeignete Flächen (Flächen mit Tabu-Kriterien).

Im Rahmen der konkreten Planung sind Ausführungen zur Standortwahl zu ergänzen, um die Wahl des Standorts zu begründen. Dazu kann zwar grundsätzlich auf das Standortkonzept verwiesen werden, es ist jedoch dann in der Begründung der konkreten Bauleitplanung zu erläutern, aus welchen Gründen sich die Gemeinde für den gewählten Standort entschieden hat. Dazu sind die betrachteten Flächen untereinander und gegeneinander abzuwägen und auf Belange wie bspw. Vorbelastung der Landschaft einzugehen.

In der vorliegenden Planung wählt die Gemeinde zwar eine größtenteils als „Weißfläche“ eingestufte Fläche, die jedoch zum Teil als bedingte Fläche eingestuft wurde. Hier ist gem.

Kap. 4.6.2 LEP Fortschreibung ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe betroffen. Gem. Absatz 3 sollen in den Vorbehaltsgebieten die Rohstofflagerstätten oder –vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder –lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigegeben werden. Hierzu verweise ich auf den Inhalt und die landesplanerische Stellungnahme des Verfahrens der 28. Änderung des FNP und des B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Kropp, wo bereits thematisiert wurde, dass ein Abbau der oberflächennahen Rohstoffe vorrangig einer anderweitigen Nutzung (z. B. durch PV-FFA) angestrebt werden sollte. Aufgrund der Betroffenheit dieses Belangs kommt der Abwägung verschiedener Flächen ein besonderes Gewicht zu. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen. Zudem unterschreitet die Planung die im Konzept festgelegte Abstandsfläche von 100m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Die Abweichung vom Konzept wäre zu erläutern.

Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen (über 1000 m) auch unter Einbeziehung benachbarter Anlagen vermieden werden. Ansonsten sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen bewusst freigehalten werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.

Ich weise zudem darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Auch wenn bereits in der Konzepterarbeitung Abstimmungen mit Nachbargemeinden stattgefunden haben, sind jeweils für das konkrete Bauleitplanverfahren Abstimmungen vorzunehmen und die Ergebnisse in der Begründung auszuführen. Darüber hinaus würde eine Fertigstellung des amtsweiten PV-Standortkonzeptes weiterhin begrüßt werden.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass **(noch) Bedenken hinsichtlich der Standortwahl** bestehen. Die Ergebnisse des Standortkonzeptes können der Planung zwar zu Grunde gelegt werden, es sind in der Begründung des einzelnen Bauleitplanverfahrens dann jedoch detailliertere Erläuterungen auszuführen. Ein kurzer Verweis auf das Konzept genügt den Ansprüchen des Bauleitplanverfahrens nicht.

Eine abschließende Stellungnahme wird vorerst zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Die Gemeinde hat sich im Rahmen eines Standortkonzeptes mit der Betrachtung grundsätzlicher Kriterien für eine Flächenauswahl befasst. Der Planbegründung mangelt es derzeit an nachvollziehbaren Aussagen, die die Standortwahl für den in

Aussicht genommenen Standort rechtfertigen. Insbesondere aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Gemeinde angehalten, sich intensiv und nachvollziehbar mit anderen Standortalternativen und den Gründen für die Überplanung der in Rede stehenden Flächen auseinanderzusetzen. Entsprechende Ausführungen sind in die Planbegründung aufzunehmen.

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Blendwirkungen für schutzbedürftige Nutzungen sowie zur Sicherheit des Flugbetriebs auf dem im Nahbereich befindlichen Flugplatz sind Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.
- Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Einer solcher Festsetzung entbehrt es, obwohl die Gemeinde über die textlichen Festsetzungen eine allgemein zulässige Art der Nutzung (textl. Festsetzung Nr. 1.1) neben der Zweckbestimmung für das Sonstige Sondergebiet definiert hat.
- Den vorgelegten Unterlagen fehlt es bisher an einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Der VEP ist im Fortgang des Verfahrens vorzulegen.  
Darüber hinaus sind die abwägungsrelevanten Inhalte des Durchführungsvertrages in die Planbegründung aufzunehmen und zu erläutern.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das im Kapitel 1.4.2 benannte Windvorranggebiet in der Gemeinde Owschlag nicht aufgehoben ist. Die Teilfortschreibung des Regionalplans Wind im Planungsraum II ist weiterhin wirksam.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: [www.itvsh.de/xplanung/](http://www.itvsh.de/xplanung/)

gez. Sebastian Kraft